

Genehmigt an der Generalversammlung vom 2. April 2017, gültig ab 1. Januar 2017.

Als anerkannte Zuchtorganisation erhält die OFM Förderbeiträge für die Tierzucht vom Bund. Diese Beiträge leistet die öffentliche Hand für die **züchterischen Tätigkeiten** (Herdebuchführung, Milchleistungsprüfungen, Exterieurbewertungen, Auswertung züchterischer Daten, Durchführung von Programmen) und die **züchterischen Dienstleistungen** (Geschäftsstelle, Herdebuchstelle, Gesundheitsdienst, Tiervermittlungsstelle, Beratungsstelle) von Zuchtorganisationen.

I. Entschädigung für Verwaltungs- und Dienstleistungsstellen

Pauschalentschädigung

Für Präsidium, Geschäftsstelle, Herdebuchstelle, Buchführung, Adressverwaltung, Redaktion, Gesundheitsdienst, Betreuung Mædi-Visna-Programm und Beratungsstelle werden **jährlich maximal 40 % der Erträge** des Vereins aufgewendet.

Als Erträge für die Berechnung des zu verteilenden Betrages gelten:

- Mitgliederbeiträge
- Bundesbeiträge
- Spendeneingänge
- Zinsertrag

Der zu verteilende Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

• Präsident/-in	10,0 %
• Redaktion Milchspiegel	27,0 %
• Zuchtbuchführer/-in	37,0 %
• Kassier/-in	10,0 %
• Aktuar/-in	7,0 %
• tierärztliche Betreuung	7,0 %
• Beisitzer/-in	2,0 %

Infrastrukturbenützung

Als Entschädigung für die Benützung der privaten Infrastruktur werden jährlich maximal Fr. 1000.-- ausbezahlt. Der Verteilungsschlüssel ist dabei der gleiche wie für die Pauschalentschädigung.

II. Entschädigungen an Funktionäre

Richter/Richterinnen

Einsatz	halber Tag	Fr. 75.-
	ganzer Tag	Fr. 150.-

plus Fahrtentschädigung

Vorstands- und Zuchtkommissionsmitglieder

Sitzungsgeld		Fr. 50.-
Vorsitz	(zusätzlich)	Fr. 20.-
Protokoll	(zusätzlich)	Fr. 20.-

plus Fahrtentschädigung

Tiervermittlungsstelle

Entschädigung pauschal pro Jahr **Fr. 100.-**

Revisoren und Kontrollstelle

Einsatz		Fr. 75.-
---------	--	-----------------

plus Fahrtentschädigung

Sondereinsätze

(Kursleitung, Sitzung mit Behörden etc.)

Einsatz	halber Tag	Fr. 75.-
	ganzer Tag	Fr. 150.-

plus Fahrtentschädigung

III. Fahrtentschädigung

Alle Mitglieder, die im Auftrag der OFM eine Funktion ausüben, erhalten ihre Auslagen für die Fahrt ersetzt. In der Regel werden die Ausgaben für das Bahnbillet den Betroffenen zurückerstattet. In begründeten Fällen (z. B.: Materialtransport, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich) wird die gefahrene Autostrecke mit einer Entschädigung von **Fr. -.70 pro km** ausbezahlt.

IV. Entschädigungen an Züchter / Betriebe

Maedi-Visna

An die Tierarztkosten der Blutproben-Entnahmen für die Laboruntersuchungen Maedi-Visna bezahlt die OFM pro getestetes Tier einen Beitrag von

maximal **Fr. 7.-**

Dieser Beitrag ist an die folgenden Bedingungen geknüpft:

- Sämtliche Anforderungen für das MV-Programm müssen erfüllt sein, insbesondere müssen **alle** Tiere eines Betriebes, auch Schafe anderer Rassen, getestet und die Angaben aller getesteten Tiere dem OFM-Herdebuch gemeldet werden, auch diejenigen anderer Schafrassen.
- Die Resultate der Laborberichte müssen den Tieren des Betriebes über die Tier-TVD-Nummer eindeutig zugewiesen werden können.
- Der Züchter / Betrieb muss eine Kopie der Tierarztrechnung an die Zuchtbuchstelle der OFM einreichen und gleichzeitig seine Kontoangaben für die Überweisung des Betrages mitteilen. Die Angaben werden von der Zuchtbuchstelle kontrolliert und dem Kassier mit dem entsprechenden Kommentar zur Auszahlung weitergeleitet.

Der Vorstand der OFM behält sich vor, bei erhöhtem Abklärungsaufwand oder grösseren Unstimmigkeiten den Beitrag zu kürzen, bzw. ganz zu streichen.

Herdebuch

Pro Tier, welches die Voraussetzungen für eine Meldung an das BLW per Stichtag 1.6. des Jahres erfüllt (Bestandeszählung), bezahlt die OFM einen Beitrag von

mindestens **Fr. 4.-**

Die Anforderungen für eine Meldung sind erfüllt, wenn das Tier:

- korrekt dem Herdebuch gemeldet wurde
- am Stichtag älter als 6 Monate ist
- eine züchterische Tätigkeit innerhalb der letzten 2 Jahre nachweisen kann, d.h. entweder
 - eine Lammung/einen Deckakt nachweist oder
 - eine Hofbewertung absolviert hat oder
 - Milchwägungen abgegeben hat
- oder am Stichtag jünger als 2 Jahre und älter als 6 Monate ist, jedoch keinen züchterischen Nachweis erbringt.

Die Auszahlung wird nur für Tiere vorgenommen, welche bei der jährlichen Bestandeszählung per Stichtag **rechtzeitig** und **korrekt** der Zuchtbuchstelle gemeldet wurden.

Der Züchter / Betrieb muss dem Kassier der OFM seine Kontoangaben für die Überweisung des Betrages melden.

Der Vorstand der OFM behält sich vor, bei erhöhtem Abklärungsaufwand oder grösseren Unstimmigkeiten den Beitrag zu kürzen, bzw. ganz zu streichen.

Hofbewertungen

Für die Aufwände des Züchters für Organisation der Hofbewertung und die Bereitstellung der zu bewertenden Tiere bezahlt die OFM pro bewertetes Tier einen Beitrag von
mindestens **Fr. 5.-**

Der Züchter / Betrieb muss dem Kassier der OFM seine Kontoangaben für die Überweisung des Beitrages melden.

Milchleistungsprüfungen (MLP)

Für die Aufwände des Züchters für die Entnahme und Weiterleitung der Milchproben bezahlt die OFM pro Milchprobe einen Beitrag von

mindestens **Fr. 3.-**

Die Auszahlung dieses Betrages wird nur vorgenommen, wenn die Resultate der MLP **vollständig, korrekt und termingerecht**, d.h. bis **spätestens 30. November** des Jahres gemeldet wurden.

Der Züchter / Betrieb muss dem Kassier der OFM seine Kontoangaben für die Überweisung des Beitrages melden.

Der Vorstand der OFM behält sich vor, bei erhöhtem Abklärungsaufwand oder grösseren Unstimmigkeiten den Beitrag zu kürzen, bzw. ganz zu streichen.